

Satzung über die Benutzung des Tanzhauses Benshausen

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 16 und 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194,201) und § 19 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden – Meiningen in ihrer Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung für das Tanzhaus Benshausen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Tanzhaus Benshausen ist eine vom Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden – Meiningen getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Tanzhaus Benshausen dient der tänzerischen und musikalischen Ausbildung interessierter Menschen, der Volkstanzpflege Thüringens unter Einbeziehung entsprechender musikalischer, textlicher und inhaltlicher Brauchbezüge.

§ 2

Ausbildung

- (1) Grundlage für die Ausbildung ist die Anmeldung und die Aufnahme des Schülers im Rahmen der von dem Tanzhaus angebotenen Unterrichtsformen und -inhalte. Das Ausbildungsverhältnis begründet sich zwischen dem Schüler bzw. bei Minderjährigen dem Personensorgeberechtigten (Erziehungsberechtigten lt. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) und dem im Auftrag des Zweckverbandes handelnden Tanzhaus Benshausen. Das Ausbildungsverhältnis wird für die Dauer des Schuljahres geschlossen und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht mindestens einen Monat vor Schuljahresende von einem der beiden Partner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Ausbildung erfolgt schuljahresweise, wobei sich Schuljahr und Ferien nach den für staatliche Schulen geltenden Zeiten richten.
- (3) Vom Tanzhaus Benshausen wird eine Ausbildung für Kinder im Vorschulalter, für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren sowie für Erwachsene gemäß § 1 Abs. 2 angeboten.
- (4) Die Aufnahme einer Ausbildung im Tanzhaus Benshausen erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn bzw. auch während des Schuljahres in Abhängigkeit von freier Ausbildungskapazität.
- (5) In Einzelfällen kann im Einvernehmen zwischen der Leitung des Tanzhauses, der Lehrkraft und der Schülerin/des Schülers bzw. deren gesetzlichen Vertretern der Unterricht digital, im Internet oder im öffentlichen Raum gleichwertig durchgeführt werden.

Einzelfälle können vorliegen, wenn

- die Räume des Tanzhauses zur Nutzung nicht zur Verfügung stehen,
- die Lehrkraft oder der Schüler persönlich verhindert sind die Räume aufzusuchen, aber sonst in der Lage sind, den Unterricht durchzuführen oder wenn mit dem Unterricht im virtuellen oder öffentlichen Raum ein besonderes künstlerisches und/oder pädagogisches Ziel verfolgt wird,

Die Wahl der geeigneten digitalen Form erfolgt generell durch die Lehrkraft in Verbindung mit der Tanzhausleitung. Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist im Vorfeld mit den Schüler*innen bzw. deren Eltern abzustimmen.

§ 3 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung des Ausbildungsverhältnisses ist unbeschadet der Regelung im § 2 Absatz 1 14- Tage vor Ende des 1. Schulhalbjahres möglich.

Ansonsten ist eine Kündigung nur aus wichtigen Gründen, insbesondere bei längerer Krankheit oder bei Umzug möglich.

Das Tanzhaus kann geeignete Nachweise verlangen. In diesem Fall endet die Gebühr mit Ablauf des Austrittsmonats.

(2) Ist der Schüler minderjährig, kann eine wirksame Kündigung nur vom Personensorgeberechtigten erklärt werden.

§ 4 Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen werden durch das Tanzhaus Benshausen Gebühren erhoben.

Die Gebührenerhebung ist in der Benutzungsgebührensatzung für das Tanzhaus Benshausen im Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geregelt.

§ 5 Datenerhebung

(1) Der Zweckverband Kultur erhebt zum Zwecke der satzungsgemäßen Gebührenerhebung von den Gebührenschuldern personenbezogene Daten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen und deren Änderung unverzüglich dem Zweckverband Kultur mitzuteilen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schmalkalden, den 09.12.2021



.....
Kaminski
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes Kultur
des Landkreises Schmalkalden-Meiningen



